

sicherungsordnung von den Versicherungsbehörden festgesetzte „Ortslohn“, sondern die Vergütung zu verstehen, die am Ort durchschnittlich für die betreffende berufliche Tätigkeit entrichtet wird.

Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen für die zu versorgenden Familienangehörigen gemäß § 8 des Gesetzes zu gewähren. Es empfiehlt sich, sicherzustellen, daß die für die Versorgung der Angehörigen bestimmten Anteile ihnen auch wirklich zukommen.

3. (Zu Ziffer 4.) Die Kündigungsfrist kann nicht allgemein geregelt werden, sondern wird nach den bestehenden Bedürfnissen und Verhältnissen bei den betreffenden Stellen zu bestimmen sein.

2.

**Vorläufiger Dienstvertrag bei Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im besetzten Gebiet. \*)**

Mit den Hilfsdienstpflichtigen, die zur Verwendung im besetzten Gebiet angeworben werden, wird von der zuständigen Kriegsamtsstelle zunächst ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen, für den nachstehendes Formular zugrunde zu legen ist:

**Vaterländischer Hilfsdienst**

Nr. ....

**Vorläufiger Dienstvertrag**

**auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.**

1. Das Kriegsamtsamt schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

**Vor- und Zuname:** .....

**in:** .....

**geboren am:** .....

**Stand:**

**Militärverhältnis:** .....

einen vorläufigen Vertrag auf die Dauer von sechs Wochen bei zehntägiger Kündigungsfrist.

\*) Abgedruckt aus Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamtsamt“